

Zeopure / Zeolith

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 07.08.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator**
- | | |
|------------------------------|---|
| Bezeichnung des Stoffs | Natürliches Zeolith |
| Handelsname | Zeopure / Zeolith |
| Registrierungsnummer (REACH) | Befreit, da es sich um ein Naturprodukt handelt |
| EINECS/ELINCS-Nummer | 215-283-8 |
| CAS-Nummer | 1318-02-01 |
- Andere Bezeichnungen**
- | | |
|---------------|------------------|
| Produktnummer | ZEOA, ZEOS, ZEOP |
|---------------|------------------|
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
- | | |
|---------------------------------------|--|
| Relevante identifizierte Verwendungen | Verwendungen durch Verbraucher
Filtergranulat für Meer- und Süßwasseraquarien |
|---------------------------------------|--|
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
- ARKA Biotechnologie GmbH
Mühlach 53-55
90552 Röthenbach
Deutschland
- Telefon: +49 (0)911 5698610 00
Telefax: +49 (0)911 5698610 29
E-Mail (sachkundige Person) info@arka-biotech.de
- 1.4 Notrufnummer**
- | | |
|---------------------------|---|
| Notfallinformationsdienst | ARKA Biotechnologie GmbH
Telefonisch erreichbar Mo.-Fr. von 8:00-17:00
Telefon: +49 (0)911 5698610 00 |
|---------------------------|---|

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
- 2.2 Kennzeichnungselemente**
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
- 2.3 Sonstige Gefahren**
Nicht kennzeichnungspflichtig. Bitte beachten Sie die Informationen dieses Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Stoffe**
- | | |
|------------------------------|--|
| Stoffname | Zeolith
Hydratisiertes Alumosilikat |
| Index-Nr. | nicht verfügbar |
| Registrierungsnummer (REACH) | nicht verfügbar |
| EG-Nummer | 215-283-8 |
| CAS-Nummer | 1318-02-1 |
| Reinheit | ≤98% |
| Summenformel | Entfällt |
| Molmasse | nicht verfügbar |

Keine gefährlichen Bestandteile enthalten.

SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe. Von der Registrierungspflicht (Titel II) gem. REACH-

Zeopure / Zeolith

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 07.08.2018

Verordnung EG 1907/2006 ausgenommene(r) Stoffe(e) (nach Art. 2 Absatz 7 Buchstabe d, bzw. nach Art. 2 Absatz 7 Buchstabe b, da Übereinstimmung mit Anhang V Punkt 7 bzw. Punkt 8)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser und Seife abwaschen/duschen. Bei Auftreten von Hautreizungen oder allergischen Reaktionen einen Arzt konsultieren.

Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Augenreizungen einen Arzt konsultieren.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Keine.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umgebungsluftunabhängigen Atemschutzgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine besonderen erforderlich.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Mechanisch aufnehmen.

Zeopure / Zeolith

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 07.08.2018

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Empfehlungen
Hinweise zum sicheren Umgang:
Staub nicht einatmen. Staubbildung vermeiden. Während der Anwendung nicht essen, trinken, rauchen. Nach jeder Anwendung Hände waschen.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz sowie der Brandklasse:
Nicht brennbar.
Brandklasse: nicht verfügbar
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Kühl und trocken aufbewahren.
Dicht verschlossen halten.
Lagerklasse nach TRGS 510: nicht verfügbar
Nicht zusammen mit Nahrungs- und Futtermittel lagern.
Unverträgliche Stoffe oder Gemische
Zusammenlagerungshinweise beachten.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen**
Eindringen in den Boden sicher verhindern.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter**
Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten
Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**
- 8.2.1 Schutz- und Hygienemaßnahmen**
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.
- 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)**
Augen-/Gesichtsschutz
Schutzbrille. (EN 166:2001)
Hautschutz
Leichte Schutzkleidung tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Handschutz
0,11 mm Nitrilkautschuk > 480min (EN 374-1/-2/-3). Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden.
Sonstige Schutzmaßnahmen
Bitte die Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer.
Atemschutz
Erforderlich bei Auftreten von Stäuben. Geeigneter Partikelfilter (EN 143): P1 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).
- 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**
Die geltenden Umweltrichtlinien einhalten, die die Einleitung in Luft, Wasser und Boden begrenzen

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen**

Zeopure / Zeolith

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 07.08.2018

Aggregatzustand Farbe Geruch Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen pH-Wert (bei 20°C) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Selbstentzündlichkeit Flammpunkt Verdampfungsgeschwindigkeit Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen Dampfdruck Dichte Schüttdichte Löslichkeit(en) Wasserlöslichkeit Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log KOW) Selbstentzündungstemperatur Viskosität Explosive Eigenschaften Oxidierende Eigenschaften	fest oder pulverförmig beige / grau geruchlos nicht verfügbar >400°C nicht selbstentzündlich nicht verfügbar nicht verfügbar nicht entzündbar nicht bestimmt nicht bestimmt nicht bestimmt nicht bestimmt Praktisch unlöslich keine Information verfügbar nicht bestimmt nicht relevant (Feststoff) keine keine
--	--

9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Information verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Information verfügbar.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Information verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: ist nicht als Gewässergefährdend einzustufen.

Reiz- und Ätzwirkung

Kann bei längerem Kontakt die Haut und Atemwege reizen.

Sensibilisierende Wirkungen

Keine Information verfügbar.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Zeopure / Zeolith

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 07.08.2018

Keine Information verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben

Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen.

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer	Kein Gefahrgut im Sinne der nationalen und internationalen Transportvorschriften (unterliegt nicht den Transportvorschriften)
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3 Transportgefahrenklassen	
Klasse	nicht relevant
14.4 Verpackungsgruppe	nicht relevant
14.5 Umweltgefahren	keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften)
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	

Zeopure / Zeolith

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 07.08.2018

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zusätzliche Hinweise

Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Nationale Vorschriften (Deutschland)

- **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

Wassergefährdungsklasse (WGK): nwg(nichtwassergefährdend) Kennnummer: 2653

- **Lagerung**

Lagerklasse (LGK): 13 (nicht brennbare Feststoffe)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)

Zeopure / Zeolith

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 07.08.2018

REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.